

INFORMELLE VORANFRAGEN Verfahren

Bereits vor einer förmlichen Antragstellung kann eine Voranfrage zu Windenergievorhaben an das BAIUDBw gerichtet werden.

Die Bundeswehr prüft kostenfrei die Vereinbarkeit mit allen militärischen Belangen.

Dies bedeutet: Ergebnislose Planungskosten aufgrund möglicherweise entgegenstehender militärischer Belange sind damit vermeidbar.

Das Verfahren wird beschrieben unter



www.windenergie.bundeswehr.de

Direkter Kontakt: Windenergie@Bundeswehr.org

WEA als privilegierte Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) können militärische Belange entgegenstehen (Abwägung)

In der Bauleitplanung für WEA: Berücksichtigung der Belange der Verteidigung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB

Luftfahrthindernis im Bauschutzbereich eines Militärflugplatzes: § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ■ Luftfahrthindernis außerhalb Bauschutzbereichs: § 14 LuftVG

Mögliche Störung von Flugsicherungseinrichtungen: § 18a Abs. 1 LuftVG

Anordnung eines militärischen Schutzbereichs nach § 2 Abs. 1 Schutzbereichsgesetz

Verteidigungspolitischer Beurteilungsspielraum wird seitens der Rechtsprechung zuerkannt:

- Was ist erforderlich zur Verteidigung?
- Militärische Gefährdungsbeurteilung

Für Belange der Stationierungstreitkräfte übernimmt BAIUDBw die Verfahrensstandschaft gemäß Art. 53A Abs. 2 Satz 2 NATO-Truppenstatut-Zusatzabkommen (NTS-ZA)

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

E-Mail: PIZIUD@Bundeswehr.org

Inhaltliche Verantwortung:

BAIUDBw Infra I 3

Konzeption / Gestaltung:

Presse- und Informationszentrum
Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (PIZ IUD)

Druck:

BAIUDBw DL I 4 - Zentraldruckerei

Titelfoto: Bundeswehr / Stefan Petersen

Stand: Februar 2024

Diese Publikation ist Teil der Informationsarbeit des Bundesministeriums der Verteidigung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN WINDENERGIEANLAGEN



Foto: Bundeswehr / Stefan Petersen



BUNDESWEHR



BUNDESWEHR

BETEILIGUNGEN DER BUNDESWEHR im offiziellen Genehmigungsverfahren

Anträge zur Erteilung einer Genehmigung oder eines Vorbescheids gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bei Windenergieanlagen (WEA)-Genehmigungsverfahren beteiligt die Genehmigungsbehörde das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) als Träger öffentlicher Belange (TöB).

Die Bundeswehr wirkt an der Energiewende aktiv mit und ermöglicht den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit dies aus militärischer Sicht möglich ist.



Foto: Bundeswehr/ Kevin Schrief

i Prüfungsverfahren

Das BAIUDBw prüft mögliche militärische Betroffenheit mithilfe **kartografischer Software**.

Die Fachdienststellen prüfen die möglichen Beeinträchtigungen ihrer Belange und nehmen (gutachtlich) **Stellung**.

Betroffene Fachdienststellen, die das BAIUDBw regelmäßig beteiligt (Auswahl):

- Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw)
- Zentrum Luftoperationen (ZentrLuftOp)
- Nutzer der Liegenschaft (Nutzer Lg)
- National Radio Frequency Agency Germany (CIR NARFA)
- Luftlandebrigade (LLBrig)
- Truppenübungsplätze mit Lufräumenutzung (TrÜbPI)
- Zentrum Elektronischer Kampf – Polygone (EK Polygone)
- Munitionstechnische Sicherheit bei den Landeskommmandos (MunT Sich)

Auf Grundlage der Stellungnahmen der Fachdienststellen erfolgt die **rechtliche Prüfung** und Einordnung durch das BAIUDBw.

Ergebnis

- Bestehen keine Bedenken, wird das Beteiligungsverfahren seitens der Bundeswehr mit einer positiven Stellungnahme beendet.
- Andernfalls ist die Bundeswehr auch für einen fachlichen Diskurs offen, um Realisierungsperspektiven zu erörtern (z.B. durch Anpassung des Standortes oder Verringerung der Bauhöhe).

i Amtliche Zahlen*

3.081
WEA-PROJEKTE
IN FÖRMELICHEN
VERFAHREN

2.925
DIREKTE
ZUSTIMMUNGEN

**DIE BUNDESWEHR
STIMMT
95 %
ALLER ANTRÄGE ZU**



*(2020-2023)

Foto: Bundeswehr/ Stefan Petersen